



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Datenschutz –
meine Rechte



Der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist der Kernauftrag des Datenschutzrechts. Jeder Mensch soll die Freiheit haben, selbst darüber zu befinden, was mit seinen Daten geschehen soll, die seine Persönlichkeit betreffen. Denn nur so kann ihre freie Entfaltung als wichtiges Element einer vielfältigen Gesellschaft sichergestellt werden. Demgegenüber stehen jedoch die Interessen von Verwaltung, Sicherheitsbehörden und Unternehmen, personenbezogene Daten zu verarbeiten, um ihre Ziele erreichen zu können.

Das Datenschutzrecht sorgt an dieser Stelle für einen Ausgleich zwischen den beiden widerstreitenden Interessenslagen. Neben besonderen Voraussetzungen und Verpflichtungen, die Behörden und Unternehmen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung erfüllen müssen, sind im Datenschutzrecht aber auch Ihre garantierten Rechte bestimmt. Mit diesen Rechten können Sie selbstbestimmt Einfluss auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nehmen und diese gegebenenfalls unterbinden. Dieses Faltblatt soll Ihnen eine Übersicht über Ihre Rechte geben.



Ihre Rechte im Einzelnen

Neue Rechtsgrundlagen

Seit dem 25.05.2018 ist das in Deutschland geltende Datenschutzrecht auf ein neues Fundament gestellt worden. Während bisher ausschließlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) maßgeblich war, gilt nun die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Verordnung ersetzt auf europäischer Ebene die bisher gültige Datenschutz-Richtlinie, die durch das bisherige BDSG in Deutschland umgesetzt wurde.

Auch das BDSG musste an die DSGVO angepasst und völlig überarbeitet werden und enthält wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit der DSGVO an vielen Stellen nur noch Ausnahmeregelungen, die die Verordnung ergänzen.



Das neue BDSG ist insofern allerdings nun zweigeteilt. Nur hinsichtlich der Datenverarbeitung durch „gewöhnliche“ Verwaltungsbehörden, Unternehmen und Personen wirken DSGVO und BDSG zusammen. Hinsichtlich der Datenverarbeitung durch die Polizeien des Bundes und die Strafverfolgungsbehörden treffen das BDSG und die hier geltenden Spezialgesetze weiterhin eigenständige Regelungen, da deren Datenverarbeitung nicht von der DSGVO, sondern von einer Richtlinie für den Datenschutz in Polizei und Justiz umfasst sind, die in deutsches Recht umgesetzt werden musste.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes gelten wie bisher eigenständige nationale Regelungen. Die Rechte gegenüber datenverarbeitenden Sicherheitsbehörden werden an dieser Stelle daher ausgespart und in einem gesonderten Faltblatt beschrieben.

Zu den wichtigsten Rechten der von einer Datenverarbeitung Betroffenen in der DSGVO zählen die **Informationspflicht** des Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen und das Recht des Betroffenen auf **Auskunft** gegenüber dem Verantwortlichen. Beide Ansprüche verfolgen ähnliche Ziele und helfen Ihnen dabei, den Überblick und damit die Kontrolle über die Verwendung Ihrer Daten zu wahren.

Die Informationspflicht steht dabei ganz am Anfang des Datenverarbeitungsprozesses. Sobald Ihre Daten erhoben werden, ist die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle in der Pflicht, Sie darüber zu informieren. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die Daten direkt bei Ihnen oder aus einer anderen Quelle gewonnen werden. Allerdings spielt diese Unterscheidung beim Umfang der Informationspflicht sowie den möglichen Ausnahmen eine Rolle.

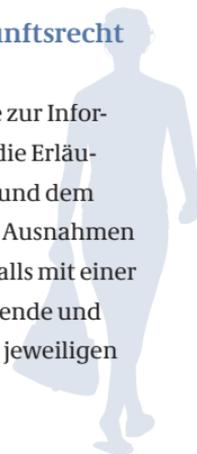
Sind Ihre Daten bereits erhoben worden, steht Ihnen das Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen zu. Wie schon im alten BDSG haben Sie damit die Möglichkeit, wichtige Informationen bezüglich Ihrer persönlichen Daten beim für die Verarbeitung Verantwortlichen einzuholen. Das Recht auf Auskunft

besteht sowohl gegenüber Behörden und anderen öffentlichen Stellen als auch gegenüber Unternehmen sowie anderen nichtöffentlichen Stellen.

Beide Rechte gelten allerdings nicht völlig schrankenlos. In der DSGVO ist sehr detailliert geregelt, in welchem Umfang Sie Informationen bei der Geltendmachung dieser Rechte erhalten. Zudem enthalten sowohl die DSGVO als auch das neue BDSG Regelungen, nach denen Ihnen in bestimmten Fällen sogar gar keines dieser Rechte zusteht.

a) Tabellarische Zusammenfassung der Inhalte und der Ausnahmen zur Informationspflicht und dem Auskunftsrecht

Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, folgen nun zwei Abschnitte zur Informationspflicht und dem Auskunftsrecht. In Abschnitt b) finden Sie die Erläuterungen und eine Tabelle zu den Inhalten der Informationspflicht und dem Auskunftsrecht. Im darauf folgenden Abschnitt c) sind dagegen die Ausnahmen zur Informationspflicht und dem Auskunftsrecht dargestellt, ebenfalls mit einer Tabelle. Die Tabellen verfügen darüber hinaus jeweils über eine Legende und über detaillierte Erklärungen. Diese Erklärungen schließen sich der jeweiligen Tabelle in gesondert ausgewiesenen Punkten an.



b) Inhalte der Informationspflicht des Verantwortlichen (Art. 13, 14 DSGVO) und Ihres Auskunftsrechts (Art. 15 DSGVO)

Die Informationspflicht obliegt dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und lässt sich in zwei Kategorien einteilen. Gemäß Art. 13 DSGVO stehen Ihnen bestimmte Informationen zu, die Ihnen der Verantwortliche von sich aus gewähren muss, soweit er Ihre personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen erhoben hat. Ebenso stehen Ihnen gemäß Art. 14 DSGVO bestimmte Informationen zu, falls der Verantwortliche Ihre personenbezogene Daten aus einer anderen Quelle oder bei einem Dritten erhoben hat. Auch in diesem Fall sind Ihnen diese Informationen ohne ein weiteres Zutun Ihrerseits, zur Verfügung zu stellen. Das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO steht allerdings Ihnen als Betroffener zu. Der Verantwortliche muss erst auf Ihr Verlangen hin aktiv werden.

Welche Informationen Ihnen der Verantwortliche zukommen lassen muss und welche Auskunftsrechte Ihnen im Detail zustehen, können Sie der nachfolgenden tabellarischen Darstellung entnehmen:

Inhalte der Informationspflicht (Art. 13, 14 DSGVO) und des Auskunftsrechts (Art. 15 DSGVO) – Tabelle 1

Art der Information	Erhebung bei Ihnen (Art. 13 DSGVO)	Erhebung aus einer dritten Quelle (Art. 14 DSGVO)	Auskunftsanspruch (Art. 15 DSGVO)
Zweck der Verarbeitung	✓	✓	✓
Absicht der Übermittlung nebst Empfänger bzw. Empfängerkategorien	✓	✓	✓
Speicherdauer und -kriterien	✓	✓	✓
Hinweis auf Ihre Rechte	✓	✓	✓
Hinweis auf automatische Entscheidungsfindung	✓	✓	✓
Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Datenschutzbeauftragten	✓	✓	-
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	✓	✓	-
Verfolgte Interessen des Verantwortlichen	✓	✓	-
Absicht der Zweckänderung	✓	✓	-
Ihre personenbezogenen Daten	-	-	✓
Kategorien der verarbeiteten Daten	-	✓	✓
Quelle der Daten	-	✓	✓
Pflicht zur Verarbeitung	-	✓	-

✓ = Sie haben einen Anspruch auf diese Information

- = Es besteht kein Anspruch auf diese Information

Die jeweiligen Informationsinhalte im Detail:

Zweck der Verarbeitung

Art. 13 I c), 14 I c), 15 I a) DSGVO

- Der Zweck, den der Verantwortliche mit der Datenverarbeitung verfolgt. Der Zweck muss dabei eindeutig und konkret sein.

Absicht der Übermittlung nebst Empfänger

Art. 13 I e), 14 I e), 15 I c) DSGVO

- Der Verantwortliche muss Ihnen mitteilen, ob er die Absicht hat, Ihre personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln. Zudem muss er wenigstens die Kategorien an Empfängern benennen.

Speicherdauer und -kriterien

Art. 13 II a), 14 II a), 15 I d) DSGVO

- Die Dauer der Speicherung Ihrer Daten oder zumindest die Kriterien mit denen die Speicherdauer letztlich bestimmt wird.

Hinweis auf Ihre Rechte

Art. 13 II b), c), d), 14 II e), d), e), 15 I e), f) DSGVO

- Sie müssen auf Ihre übrigen Rechte hingewiesen werden. Von dieser Hinweispflicht umfasst sind Ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Widerruf der Einwilligung und die Möglichkeit zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Im Fall der Informationspflicht, muss der Verantwortliche zusätzlich auf das Auskunftsrecht hinweisen.

Hinweis auf automatische Entscheidungsfindung

Art. 13 II f), 14 II g), 15 I h) DSGVO

- Es ist Ihnen mitzuteilen, ob der Verantwortliche auf Grundlage Ihrer Daten Ihnen gegenüber automatisiert eine rechtlich oder tatsächlich erhebliche Entscheidung fällen möchte. Als automatisierte Datenverarbeitung in diesem Sinne gilt auch das sog. Profiling.

Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Datenschutzbeauftragten

Art. 13 I a), b) 14 I a), b) DSGVO

- Der Verantwortliche muss Ihnen den Namen sowie Kontaktdaten von sich oder eines Vertreters nennen. Soweit der Verantwortliche über einen Datenschutzbeauftragten verfügt, muss er Ihnen auch dessen Kontaktdaten mitteilen.

Rechtsgrundlage

Art. 13 I c), 14 I c) DSGVO

- Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten muss genannt werden. Als Rechtsgrundlagen in diesem Sinne sind insbesondere die Regelungen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO gemeint. Diese können gegebenenfalls aber durch weitere Rechtsgrundlagen aus der DSGVO selbst oder dem BDSG ergänzt werden.

Berechtigte Interessen

Art. 13 I d), 14 II b) DSGVO

- Der Verantwortliche muss Ihnen seine berechtigten Interessen, die er mit der Verarbeitung verfolgt, mitteilen, soweit er diese zur Grundlage für die Datenverarbeitung macht.

Absicht der Zweckänderung

Art. 13 III, 14 VI DSGVO

- Soweit der Verantwortliche beabsichtigt, Ihre Daten für andere Zwecke zu nutzen als bei ihrer ursprünglichen Erhebung, muss er Ihnen dies mitteilen. Zudem muss er Sie in diesem Fall noch einmal insgesamt gesondert informieren, soweit Ihnen die Informationen nicht bereits vorliegen.

Ihre personenbezogenen Daten

Art. 15 I DSGVO

- In diesen Fällen müssen auch Ihre personenbezogenen Daten selbst ausgehändigt werden. Im Fall der Auskunft steht Ihnen gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO sogar eine (elektronische) Kopie Ihrer Daten zu, soweit dadurch nicht Rechte und Freiheiten anderer beeinträchtigt werden.

Kategorien der verarbeiteten Daten

Art. 14 I d), 15 I b) DSGVO

- Zusätzlich muss Ihnen der Verantwortliche auch noch die Kategorien der Daten, die er von Ihnen verarbeitet, mitteilen.

Quelle der Daten

Art. 14 II f), 15 I g) DSGVO

- Um Ihnen eine Nachverfolgung der Datenströme zu ermöglichen, hat der Verantwortliche in diesen Fällen auch noch seine Quelle für Ihre Daten anzugeben.

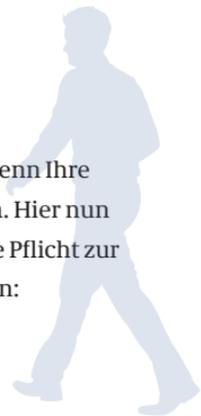
Grundlage der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Art. 13 II e) DSGVO

- Der Verantwortliche hat Sie darüber zu informieren, ob die Bereitstellung Ihrer Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich ist, ob Sie verpflichtet sind, die betreffenden Daten bereitzustellen und welche Folgen die Nichtbereitstellung haben könnte.

c) Ausnahmen von der Informationspflicht bzw. dem Auskunftsrecht

Grundsätzlich stehen Ihnen die genannten Ansprüche immer zu, wenn Ihre Daten verarbeitet werden. Allerdings gibt es auch hier **Ausnahmen**. Hier nun die tabellarische Darstellung, wann für den Verantwortlichen keine Pflicht zur Information besteht bzw. Sie nicht über ein Auskunftsrecht verfügen:



Ausnahmen von Ihren Rechten – Tabelle 2

Art der Ausnahme	Erhebung bei Ihnen (Art. 13 DSGVO)	Erhebung aus einer dritten Quelle (Art. 14 DSGVO)	Auskunftsanspruch (Art. 15 DSGVO)
Aufgabenerfüllung einer öffentliche Stelle gefährdet	X*	X	X
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	X*	X	X
Sie verfügen bereits über die Informationen	X	X	–
Forschung, Wissenschaft, Archive	–	X	X
allgemein anerkannte Geheimnisse Dritter	–	X	X
Übermittlung an Sicherheitsbehörden	–	X	X
Unverhältnismäßiger Aufwand	X*	X	X
Übermittlung an öffentliche Stelle gefährdet	X*	–	–
Geltendmachung von Ansprüchen	X*	–	–
Vertragliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflicht	–	–	X
Aufgrund anderer Rechtsvorschriften	–	X	–

X = Ihnen steht keine Information oder Auskunft zu, da eine Ausnahme zum Tragen kommt

X* = Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn der Verantwortliche beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für andere als die ursprünglichen Zwecke zu nutzen

– = Es besteht in diesen Fällen keine Ausnahme von Ihren Rechten

Die jeweiligen Ausnahmen im Detail:

Gefährdung der Aufgabenerfüllung einer öffentlichen Stelle

§§ 32 I Nr. 2, 33 I Nr. 1 a), 34 I Nr. 1 BDSG

- Soweit durch die Wahrnehmung Ihrer Rechte die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben einer öffentlichen Stelle (Behörde) gefährdet wäre. Dies gilt allerdings nur, soweit Ihre Interessen an der Rechtswahrnehmung nicht überwiegen. Hinsichtlich der Informationspflicht im Fall der Erhebung bei Ihnen gilt diese Ausnahme nur, wenn der Verantwortliche den Zweck der Datenverarbeitung ändern möchte.

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

§§ 32 I Nr. 3, 33 I Nr. 1 b), 34 I Nr. 1 BDSG

- Soweit durch die Wahrnehmung Ihrer Rechte die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden würde. Als Gefährdung in diesem Sinne zählt es auch, wenn dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet werden würden. Dies gilt allerdings nur, soweit Ihre Interessen an der Rechtswahrnehmung nicht überwiegen. Hinsichtlich der Informationspflicht im Fall der Erhebung bei Ihnen gilt diese Ausnahme nur, wenn der Verantwortliche den Zweck der Datenverarbeitung ändern möchte.

Sie verfügen bereits über die Informationen

Art. 13 IV, Art. 14 V a) DSGVO

- Sollte der Verantwortliche Ihnen bereits die Informationen bereit gestellt haben oder Sie kennen die Informationen, um die es geht, da beispielsweise die Daten bei Ihnen persönlich erhoben wurden, stehen Ihnen die Informationsrechte nicht mehr zu. Dies gilt natürlich nicht, sobald sich Ihre personenbezogenen Daten ändern. Geänderte Daten werden als neu angesehen.



Forschung, Wissenschaft, Archive

Art. 14 V b) DSGVO, §§ 27 II, § 28 II BDSG

- Soweit durch die Wahrnehmung Ihrer Rechte die Verwirklichung von Forschungs- oder Statistikzwecken unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt werden würde. Dies gilt zudem auch dann, wenn Daten für wissenschaftliche oder Archivzwecke erforderlich sind und eine Information oder Auskunft über die Daten einen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen würde.

Allgemein anerkannte Geheimnisse Dritter

Art. 14 V c) DSGVO, § 29 I BDSG

- Falls die Information oder Auskunft Sachverhalte offenbaren würde, die wegen eines überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten geheim gehalten werden müssen. Im Fall der Erhebung aus dritten Quellen gilt dies zudem bei allen Verantwortlichen, die Berufsgeheimnisträger sind. Hierzu gehören zum Beispiel Ärzte oder Rechtsanwälte.

Übermittlung an Sicherheitsbehörden

§§ 33 III, 34 I Nr. 1 BDSG

- Soweit sich Ihr Informationsbegehren auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an deutsche Nachrichtendienste bezieht oder dadurch die Sicherheit Deutschlands berührt wird. Die genannten Stellen selbst können im Einzelfall der Informationserteilung trotzdem nachkommen. Diese richtet sich im Zweifel allerdings nach eigenen Rechtsgrundlagen außerhalb der DSGVO.

Unverhältnismäßiger Aufwand

Art. 14 V b) DSGVO, §§ 32, I Nr. 1, 34 IV BDSG

- Sollten Sie nur über ein als gering anzusehendes Interesse an den Daten verfügen, so kann die Information im Fall der Erhebung bei Ihnen aufgrund eines unverhältnismäßigen Aufwandes beim Verantwortlichen unterbleiben. Auch ein Auskunftsrecht besteht in diesen Fällen nicht, sofern die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden (z. B. Papierakte) und sie keine ggf. zusätzlichen Angaben gemacht haben, die das Auffinden der Daten erleich-

tern. Hinsichtlich der Informationspflicht im Fall der Erhebung bei Ihnen gilt diese Ausnahme nur, wenn der Verantwortliche den Zweck der Datenverarbeitung ändern möchte.

Übermittlung an öffentliche Stelle gefährdet

§ 32 I Nr. 5 BDSG

- Wenn durch Ihr Ersuchen eine vertrauliche Übermittlung an öffentliche Stellen gefährdet werden würde. Diese Ausnahme gilt nur, wenn der Verantwortliche den Zweck der Datenspeicherung ändern möchte.

Geltendmachung von Ansprüchen

§ 32 I Nr. 4 BDSG

- Die Verfolgung von rechtlichen Ansprüchen dadurch gefährdet sein könnte und Ihre Interessen demgegenüber nicht überwiegen. Diese Ausnahme gilt nur, wenn der Verantwortliche den Zweck der Datenverarbeitung ändern möchte.

Vertragliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflicht

§ 34 I Nr. 2 BDSG

- Wenn Ihre Daten nur aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, nur der Datensicherung dienen, eine anderweitige Verarbeitung ausgeschlossen ist und eine Auskunftserteilung unverhältnismäßig aufwändig wäre.

Aufgrund anderer Rechtsvorschriften

Art. 14 V d) DSGVO

- Soweit der Verantwortliche Ihre Daten auf Grundlage von europäischen oder nationalen Gesetzen erheben darf und diese Regelungen ohnehin schon den Schutz Ihrer Interessen vorsehen.





d) Form der Information

Grundsätzlich gibt die DSGVO keine Form für die Information vor. Daher wird es teilweise in vielen Fällen auch möglich sein, auf elektronische Formate zurückzugreifen, soweit diese zumindest eine rechtzeitige Information gewährleisten.

Art. 16 DSGVO

Das **Recht auf Berichtigung** ist sehr klar und schnell zusammengefasst. Wenn Ihnen auffallen sollte, dass Sie betreffende Daten unrichtig sind, so können Sie deren unverzügliche Berichtigung verlangen. Unverzüglich bedeutet dabei ohne schuldhafte Verzögerung seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Je nach Aufwand für die Berichtigung kann daher auch eine gewisse Bearbeitungszeit noch ohne schuldhaftes Verzögern in diesem Sinne sein.

Wie bereits bisher gibt es auch weiterhin die **Rechte auf Löschung** und **Einschränkung der Verarbeitung**, die allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind. Neu hinzugekommen ist das sog. „**Recht auf Vergessenwerden**“, das insbesondere bei Suchmaschinen eine große Rolle spielt.



a) Recht auf Löschung

Wann muss der Verantwortliche Ihre **Daten löschen**, wenn Sie es verlangen?

Art. 17 I a), d) DSGVO

- Ihre Daten sind nicht mehr notwendig oder wurden von vornherein unrechtmäßig verarbeitet.

Art. 17 I b) DSGVO

- Sie haben Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung widerrufen und es gibt keine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Art. 17 I c) DSGVO

- Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt und es liegen keine schützenswerten Gründe auf Seiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen vor.

Art. 17 I e) DSGVO

- Wenn die Löschung aufgrund von anderen Rechtsgrundlagen notwendig ist.

Art. 17 I f) DSGVO

- Wenn ein Kind oder Jugendlicher sich eigenständig bei einem sozialen Netzwerk oder Diensten der Informationsgesellschaft angemeldet hat.

Welche Ausnahmen gibt es?

Art. 17 III a), e) DSGVO

- Wenn Ihre Daten zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie Information verwendet wird oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung von Rechtsansprüchen dient. Als freie Meinungsäußerung kann dabei auch die Nutzung von sozialen Netzwerken oder Bewertungsportalen gelten.

Art. 17 III b), c) DSGVO

- Die Verarbeitung der Daten dient einer legitimen öffentlichen Aufgabe oder dem öffentlichen Interesse, insbesondere wenn es um die öffentliche Gesundheit geht.

Art. 17 III d) DSGVO

- Die Verarbeitung der Daten ist für Zwecke der Forschung, Wissenschaft oder Statistik erforderlich und deren Löschung würde dies unmöglich machen oder zumindest ernsthaft beeinträchtigen.

Ungeachtet dessen ist ein Verantwortlicher auch ohne Ihr Verlangen zur Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn er die Daten für den jeweiligen Zweck nicht mehr benötigt. Dies folgt aus den allgemeinen Grundsätzen der Zweckbindung und der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b), e) DSGVO.

b) „Recht auf Vergessenwerden“

Eine Besonderheit der DSGVO ist das sog. „**Recht auf Vergessenwerden**“. Demnach haben die für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortlichen, soweit sie Ihre Daten veröffentlicht haben, bei einem berechtigten Löschverlangen noch eine zusätzliche Aufgabe: Sie müssen vertretbare Schritte unternehmen, um die Stellen, die diese Daten verarbeiten, zu informieren, dass Sie die Löschung aller Links auf diese Daten oder von Kopien oder Repliken verlangen. Dies richtet sich insbesondere an Suchmaschinenbetreiber, die beispielsweise die Betreiber weiterer Webseiten, auf die sie verlinken, über Ihren Löschwillen informieren müssen.



c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Bei der **Einschränkung der Verarbeitung** handelt es sich eher um eine Zwischenlösung. Das bisherige BDSG enthielt unter dem Begriff „Sperrten“ einen sehr ähnlichen Ansatz. Während der Einschränkung dürfen Ihre Daten nur noch gespeichert, aber nicht mehr auf andere Weise verarbeitet werden. Die Einschränkung dient dazu, Ihre Rechte in Ausgleich mit den Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu bringen, die in der Regel aber nur noch eine begrenzte Wirkung haben. Sobald die Rechte des Verantwortlichen erloschen sind, werden Ihre Daten endgültig gelöscht.

Wann muss die Verarbeitung auf Verlangen eingeschränkt werden?

Art. 18 I a) DSGVO

- Solange der für die Verarbeitung Verantwortliche Ihre Daten überprüft, sofern Sie eine Berichtigung verlangt haben.

Art. 18 I b) DSGVO

- Wenn Sie die Einschränkung der Verarbeitung statt einer Löschung ausdrücklich verlangen.

Art. 18 I c) DSGVO

- Wenn der Verantwortliche Ihre Daten nicht mehr für eigene Zwecke benötigt, Sie Ihre Daten aber noch für die Verfolgung eigener Ansprüche nutzen möchten.

Art. 18 I d) DSGVO

- Wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, aber noch geprüft werden muss, ob nicht eventuell das Interesse des Verantwortlichen überwiegt.

Welche Ausnahmen gibt es von diesen Rechten?

§ 27 II BDSG

- Im Bereich der Forschung und Statistik, soweit der ursprüngliche Zweck durch die Einschränkung der Verarbeitung nicht mehr erreicht oder ernsthaft beeinträchtigt werden würde.

§ 28 IV BDSG

- Zudem steht Ihnen kein Einschränkungsrecht zu, wenn dadurch im öffentlichen Interesse stehende Archivzwecke ernsthaft beeinträchtigt werden würden. Hier gibt es allerdings wiederum eine Ausnahme von der Ausnahme. Soweit Sie die Einschränkung wegen der Geltendmachung eigener Ansprüche verlangen, spielen auch die Archivzwecke keine Rolle.



Beim **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DSGVO) handelt es sich wie beim „Recht auf Vergessenwerden“ um ein neues Recht, das Ihnen mit der DSGVO erstmals eingeräumt wird. Sie haben damit die Möglichkeit, von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Herausgabe oder Weitergabe Ihrer Daten zu verlangen.

Der Verantwortliche muss Ihre Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format an Sie oder, soweit es ihm technisch möglich ist, einen von Ihnen benannten Dritten herausgeben. Dieses Recht soll insbesondere dazu dienen, den Wechsel zwischen verschiedenen Anbietern zu erleichtern. Dabei richtet sich das Recht nicht nur an klassische Institutionen wie Banken oder Versicherungen, sondern auch an soziale Netzwerke oder andere Unternehmen der Informationsgesellschaft, die momentan häufig geschlossen operieren.

Voraussetzung für das Recht auf Datenübertragbarkeit ist allerdings, dass die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung oder auf einem Vertrag zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. Das Recht steht Ihnen nicht zu, wenn die Verarbeitung einer öffentlichen Aufgabe oder Archivzwecken dient oder aufgrund eines überwiegenden berechtigten Interesses des Verantwortlichen erfolgt.

Recht auf Widerspruch

Nach Art. 21 DSGVO haben Sie grundsätzlich ein allgemeines **Widerspruchsrecht** gegen eine an sich rechtmäßige Datenverarbeitung. Als Folge Ihres Widerspruches darf der Verantwortliche Ihre Daten zu diesen Zwecken nicht mehr verarbeiten, es sei denn, er kann zwingend schutzwürdige Gründe nachweisen, die Ihre Interessen überwiegen. Ein Widerspruchsrecht steht Ihnen gemäß § 36 BDSG auch dann nicht zu, wenn eine öffentliche Stelle durch Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist. Dieses Recht steht Ihnen weiterhin nicht zu, wenn dadurch Forschungs- oder Statistikprojekte ernsthaft beeinträchtigt werden würden.

Bezieht sich Ihr Widerspruch auf Daten, die für Zwecke der Direktwerbung verarbeitet werden, haben Sie stets ein uneingeschränktes Widerspruchsrecht. Sie auch nicht begründen müssen.



Es gibt viele Möglichkeiten, mit denen ein Verantwortlicher die Verarbeitung Ihrer Daten rechtfertigen kann. Eine davon ist Ihre eigene Einwilligung in die Verarbeitung. Die Einwilligung muss dabei selbstverständlich freiwillig erfolgen und darf nur dann die Bedingung für den Abschluss eines Vertrags oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung sein, wenn Ihre Daten dafür auch notwendig sind.

Unabhängig davon können Sie jederzeit Ihre Einwilligung widerrufen. Der **Widerruf der Einwilligung** muss Ihnen dabei so einfach gemacht werden wie deren ursprüngliche Erteilung. Alle Verarbeitungen Ihrer Daten bis zum Widerruf der Einwilligung bleiben allerdings rechtmäßig.

Auf dieses Recht zum Widerruf Ihrer Einwilligung muss Sie der für die Datenverarbeitung Verantwortliche gesondert hinweisen.



Recht auf nicht-automatisierte Entscheidung

Sie haben außerdem das Recht, einer nicht ausschließlich automatisierten Verarbeitung unterworfen zu werden, wenn diese Ihnen gegenüber eine rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise beeinträchtigt. Zu den möglichen Arten einer derartigen automatisierten Verarbeitung gehört insbesondere auch die Profilbildung.

Das **Recht auf nicht-automatisierte Entscheidung** steht Ihnen allerdings nicht zu, wenn die automatisierte Entscheidung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich oder aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erlaubt ist. Natürlich können Sie auch in diese Form der Datenverarbeitung ausdrücklich einwilligen und sie auf diese Weise gestatten.

Rechte gegenüber der Aufsichtsbehörde

Zuletzt haben Sie auch das **Recht der Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**. Dieses Recht steht Ihnen unbeschadet aller anderen rechtlichen Mittel zu. Wenn Sie also annehmen, bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten sei gegen das geltende Datenschutzrecht verstoßen worden, so können Sie sich jederzeit an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist dabei für alle Datenverarbeitungen der Bundesbehörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes sowie für Unternehmen zuständig, soweit sie Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen erbringen. Für alle Landes- oder Kommunalbehörden sowie für alle übrigen Unternehmen sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder zuständig, je nach dem wo der für die Datenverarbeitung Verantwortliche seinen Sitz hat.

Herausgeber:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0

Fax +49 (0) 228 99 77 99-5550

E-Mail: referat11@bfdi.bund.de

Internet: www.datenschutz.bund.de

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Bildnachweis: fotolia, iStockphoto

Stand: Januar 2019

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.